Schule für Ergotherapie Biel

Ausbildungsziele
für Ergotherapeuten 1985

erarbeitet durch die Arbeitsgruppe „Ausbildung“
ASSET/EVS

August 2007

ARBEITSGRUPPE AUSBILDUNG

A U S B I L D U N G S Z I E L E F Ü R E R G O T H E R A P E U T E N

I. RAHMENZIELE

II. RICHTZIELE 1 – 9

III. LERNZIELE ZU DEN RICHTZIELEN 1 – 9

1. Fähigkeiten und Grundkenntnisse
2. Erfassung
3. Planung: Zielsetzung und Programm
4. Durchführung des Programms
5. Evaluation
6. Zusammenarbeit
7. Organisation/Administration
8. Öffentlichkeitsarbeit/Berufspolitische Arbeit
9. Fortbildung – Weiterbildung – Ausbildungsaufgaben

Vorbemerkung

Diese Ausbildungsziele (Rahmenziele, Richtziele, allgemeine Lernziele) wurden durch die Arbeitsgruppe Ausbildung 1983/84 erarbeitet. Sie sollen als Grundlage dienen zur weiteren Entwicklung der Ausbildung von Ergotherapeuten in der Schweiz und zur Erarbeitung spezifischer Lernziele in den Schulen.

Dieser Text ist ausschließlich zum Gebrauch an den Schulen und für den Vorstand des Verbandes Schweiz. Ergotherapeuten, als Kontrollinstanz der Schulen, bestimmt.

I. R A H M E N Z I E L E

Die vom ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS und der World Federation of Occupational Therapists WFOT anerkannten schweizerischen Schulen für Ergotherapie bieten eine Grundausbildung für verschiedene Anwendungsgebiete der Ergotherapie an.

Ziel der Ergotherapie ist es, die durch Krankheit und Behinderung beeinträchtigte Handlungsfähigkeit des Patienten zu verbessern und zu erhalten. Tätigkeiten sind das eigentliche Mittel der Ergotherapie. Das methodische Vorgehen ist handlungsorientiert, d.h. theoretisch und praktisch auf die Handlungsfähigkeit des Patienten ausgerichtet. Die Ausbildung orientiert sich an diesem Auftrag und trägt wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung.

Der Ergotherapeut[1] ist ausgebildet für die Arbeit mit verschiedenen Patienten, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind.

- Patienten aller Altersstufen
- Patienten mit physischen und psychischen Krankheiten und verschiedenen Behinderungen
- Patienten mit akuten oder langfristigen Krankheiten und Behinderungen

Der Ergotherapeut ist nach Abschluss der Grundausbildung befähigt, innerhalb eines Rehabilitationsteams im Rahmen verschiedener Institutionen des Gesundheits-, Fürsorge-, Sozial- und Erziehungswesens zu arbeiten.[2]

II. R I C H T Z I E L E

1. **Fähigkeiten und Grundkenntnisse**
   Der Ergotherapeut hat für die Ausübung seines Berufes Fähigkeiten und Grundkenntnisse.

2. **Erfassung**
   Der Ergotherapeut ist fähig, die Handlungsfähigkeit des Patienten einzuschätzen, d.h. er erfasst die persönlichen Voraussetzungen, die soziale Situation und äusseren Be-

[1] Obwohl zum heutigen Zeitpunkt die Mehrheit der Ergotherapeuten Frauen sind, wurde in diesem Text die männliche Form „der Ergotherapeut“ gewählt, um der sprachlichen Konvention zu entsprechen.

[2] Die in diesen Ausbildungszielen beschriebene berufliche Kompetenz des Ergotherapeuten bezieht sich auf das Niveau, das nach Abschluss der Grundausbildung erreicht wird.

dingungen, die das Handeln des Patienten bestimmen.
Er kennt Mittel und Methoden der Erfassung.

3. **Planung: Zielsetzung und Programm**
   Aufgrund der Ergebnisse ist der Ergotherapeut fähig, im Rahmen der Gesamtbehandlungsziele zu formulieren und daraus ein Behandlungsprogramm abzuleiten.

4. **Durchführung des Programms**
   Der Ergotherapeut ist fähig, durch den Einsatz ergotherapeutischer Mittel und Methoden das geplante Programm entsprechend den Bedürfnissen und der Belastbarkeit des Patienten durchzuführen.

5. **Evaluation**
   Der Ergotherapeut ist fähig, während des Therapieverlaufs regelmässig die Ziele, Mittel und Methoden zu überprüfen und anzupassen.
   Er kennt Mittel und Methoden der Evaluation.
   Die Resultate seiner Auswertungen kann er mündlich und schriftlich formulieren und weitergeben.

6. **Zusammenarbeit**
   Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung und Prinzipien der Zusammenarbeit.
   Er leistet einen Beitrag innerhalb des Ergotherapie-Teams, in der Zusammenarbeit mit Bezugspersonen der Patienten und in gemeinsamer Arbeit mit Vertretern anderer Berufsgruppen.

7. **Organisation/Administration**
   Der Ergotherapeut hat Kenntnisse über die Organisation und Administration einer Ergotherapie-Abteilung. Er ist fähig, organisatorische und administrative Aufgaben zu übernehmen und zum Aufbau einer Ergotherapie-Abteilung beizutragen.

8. **Öffentlichkeitsarbeit/Berufspolitische Aufgaben**
   Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und berufspolitischen Aufgaben. Er ist fähig, entsprechende Arbeiten durchzuführen.

9. **Fortbildung – Weiterbildung – Ausbildungsaufgaben**
   Der Ergotherapeut ist sich der Notwendigkeit einer laufenden Fort- und Weiterbildung bewusst.

III. L E R N Z I E L E Z U D E N R I C H T Z I E L E N 1 – 9

III. 1. F ä h i g k e i t e n u n d G r u n d k e n n t n i s s e

Richtziel 1:

Fähigkeiten und Grundkenntnisse

Der Ergotherapeut hat für die Ausübung seines Berufes Fähigkeiten und Grundkenntnisse.

Lernziele

1.1 Fähigkeiten

Psychomotorische Fähigkeiten

Der Ergotherapeut verfügt über ein ausgebildetes Körperbewusstsein:
Er ist fähig, die über die Sinnesmodalitäten aufgenommenen Informationen bewusst wahrzunehmen und sein psychomotorisches Verhalten der Situation entsprechend anzupassen. Er verfügt über Geschicklichkeit und über ein Repertoire an Fertigkeiten, die ihm erlauben, die verschiedensten Tätigkeiten auszuführen. Er kann die Art der Ausführung den Bedürfnissen des Patienten entsprechend anpassen und Variationen entwickeln. Er ist fähig, dem Patienten eine Tätigkeit in einer ihm angepassten Weise zu zeigen und ihn, wenn nötig, während der Ausführung zu halten und zu führen.

Kognitive Fähigkeiten

Der Ergotherapeut ist fähig, Situationen entsprechend
- Anweisungen und Regeln aufzunehmen, zu verstehen und anzuwenden
- Zusammenhänge zu erfassen
- Probleme zu erfassen, zu formulieren und nach Lösungen zu suchen
- bestehende Lösungen zu modifizieren und neue Lösungen zu finden.

Sozioemotionale Fähigkeiten

Der Ergotherapeut ist fähig, Befinden und Verhalten von Patienten, Mitarbeitern und andern Bezugspersonen des Patienten wahrzunehmen und sich darauf einzustellen.
Der Ergotherapeut ist fähig, sein eigenes Befinden wahrzunehmen und sein Verhalten zu reflektieren und zu modifizieren.

1.2 Grundkenntnisse

1. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse über Bau, Struktur und Funktionen des menschlichen Körpers.

2. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse über Persönlichkeitsstrukturen, psychische Prozesse und Verhaltensformen.

3. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse von der Zugehörigkeit des Menschen zu verschiedenen sozialen Gruppierungen und Systemen wie Familie, Beruf Institution und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse von der Wechselwirkung physischer, psychischer und sozialer Bedingungen und deren Konsequenzen auf Befinden und Handlungsfähigkeit des Menschen.

5. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse über den Entwicklungsprozess des Menschen von der Kindheit bis ins Alter. Er weiss von Gesetzesmässigkeiten der Entwicklung und ihren Auswirkungen auf sensomotorischen, perceptiv-kognitiven und sozioemotionale Fähigkeiten der Menschen.

6. Der Ergotherapeut hat Kenntnisse von Ursachen, Symptomen und Verlauf von physischen und psychischen Krankheiten und Behinderungen.
   Er hat Kenntnis von medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungsprinzipien und –methoden.

7. Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung der Tätigkeit für den Menschen und ihre Auswirkungen auf seine sensomotorischen, perceptiv-kognitiven und sozioemotionalen Fähigkeiten. Er kennt die ökonomische, soziale und kulturelle Bedeutung der menschlichen Tätigkeit.

1.3 Methodisches Vorgehen – Methodik

Methodisches Vorgehen

Der Ergotherapeut ist fähig, ein methodisches Vorgehen zur Erfassung des Patienten, zur Planung und Durchführung des Programms und zur Evaluation zu entwerfen und zu realisieren.

Er kann aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen dieses Vorgehen reflektieren, einzelne Elemente analysieren und Konsequenzen für die Behandlung ableiten und Schwerpunkte setzen.

Methodik

Der Ergotherapeut verfügt über ein Repertoire methodischer Prinzipien und Vorgehensweisen.
Methodik schliesst auch klar umschriebene therapeutische Methoden ein
(wie z.B. Bobathmethode, Klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers).

1.4 Tätigkeiten

Bedeutung der Tätigkeit

Mittel der Behandlung	Der Ergotherapeut weiss, dass Tätigkeiten, wenn sie nach bestimmten Kriterien ausgewählt und ausgeführt werden, therapeutische Wirkungen auf das physische und psychische Befinden des Patienten, seine Handlungskompetenz und soziale Anpassungsfähigkeit haben.
Mittel der Erfassung	Tätigkeiten sind auch geeignete Mittel zur Erfassung der Befindlichkeit und Handlungsfähigkeit des Patienten. Sie ermöglichen differenzierte Beobachtungen über seinen physischen und psychischen Zustand.
Behandlungsziel	Bestimmte Tätigkeiten können für die Handlungsfähigkeit des Patienten auch von unmittelbarer Bedeutung sein (z.B. Tätigkeiten des täglichen Lebens) und damit in sich selbst ein anzustrebendes Therapieziel darstellen.

Analyse der Tätigkeit

Der Ergotherapeut ist fähig, eine Tätigkeit nach folgenden Gesichtspunkten zu analysieren:

- Inwiefern können durch diese Tätigkeit Behandlungsziele angestrebt oder erreicht werden?
- Welche persönliche und soziale Bedeutung hat diese Tätigkeit für den Patienten?
- Wie ist die Tätigkeit hierarchisch aufgebaut: Tätigkeit – Handlung – Teilhandlung – Bewegung (z.B. Kaffeekochen (Tätigkeit) – Wasser aufsetzen (Handlung) – Wasserhahnen aufdrehen (Teilhandlung) – Drehen (Bewegung).
- Wie ist die Tätigkeit sequentiell gegliedert (Reihenfolge der Tätigkeitsschritte)?

- Welche sensomotorischen, perceptiv-kognitiven und sozioemotionalen Anforderungen stellt die Tätigkeit an den Patienten?
- Welche Materialien, Werkzeuge, Gegenstände und Einrichtungen erfordert die Tätigkeit?
- Welche räumlichen Voraussetzungen sind für die Ausführung der Tätigkeit erforderlich?
- Welche zeitlichen Faktoren müssen bei der Ausführung berücksichtigt werden?

Auswahl der Tätigkeit

Der Ergotherapeut ist fähig, nach oben stehenden Kriterien in Zusammenarbeit mit dem Patienten geeignete Tätigkeiten zu wählen.

Ausführung von Tätigkeiten

Der Ergotherapeut hat ein Repertoire verschiedenster Tätigkeiten, die für die ergotherapeutische Praxis von Bedeutung sind.
Er verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten, diese Tätigkeiten selbst auszuführen.
Er beherrscht diese Tätigkeiten genügend, um sie verschiedenen Situationen und Voraussetzungen des Patienten anzupassen.
Er ist fähig, wenn die Situation es erfordert, sein Repertoire an Tätigkeiten zu erweitern.

III. 2. – 5. Das ergotherapeutische Vorgehen

Ergotherapeutisches Vorgehen schliesst Erfassung, Planung, Behandlung und Evaluation ein.
Es ist nicht möglich, diese einzelnen Phasen des therapeutischen Vorgehens klar voneinander abzugrenzen. Sie verlaufen in der Praxis häufig gleichzeitig und sind auf vielfältige Weise aufeinander bezogen.
Sie können in der genannten Reihenfolge vor sich gehen, sie können gleichzeitig verlaufen oder es können sich direkte Rückschlüsse ergeben. Therapieziele, Methoden und Mittel werden während dieses dauernden Prozesse des Vergleichens und Veränderns zunehmend differenzierter, indem sie dem Behandlungsverlauf immer wieder neu angepasst werden.

III. 2. E r f a s s u n g

Richtziel 2:

Der Ergotherapeut ist fähig, die Handlungsfähigkeit des Patienten einzuschätzen, d.h. er erfasst die persönlichen Voraussetzungen, die soziale Situation und äusseren Bedingungen, die das Handeln des Patienten bestimmen.
Er kennt Mittel und Methoden der Erfassung.

Lernziele

2.1 Der Ergotherapeut weiss, dass Erfassung jeweils zu Beginn eines Therapieprozesses erfolgt, dass sie jedoch nie abgeschlossen und ein wesentlicher Bestandteil des gesamten therapeutischen Vorgehens in jeder Situation ist.

2.2 Der Ergotherapeut kennt die verschiedenen Informationsquellen und ihre Bedeutung für die Erfassung des Patienten

2.3 Der Ergotherapeut ist fähig, sich zu informieren über die Verordnungen der zuweisenden Stellen und die Indikation zur Ergotherapie.

2.4 Der Ergotherapeut kennt verschiedene Methoden der Beobachtung. Er kann geeignete Tätigkeiten und Massnahmen auswählen und einsetzen, um die personalen Handlungsvoraussetzungen des Patienten zu erfassen.
Er weiss von möglichen Wirkungen interpersonaler und äusserer Bedingungen auf die Handlungsfähigkeit des Patienten und kennt Möglichkeiten, sie zu erfassen und einzuschätzen.

2.5 Der Ergotherapeut ist fähig, relevante Kriterien zur Erfassung zu erarbeiten.

2.6 Der Ergotherapeut kann die Ergebnisse seiner Erfassung zueinander in Beziehung setzen.

2.7 Der Ergotherapeut ist fähig, aufgrund der Ergebnisse seiner Erfassung Problemstellungen des Patienten herauszuarbeiten und zu formulieren.

2.8 Der Ergotherapeut ist fähig, aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen, die Problemstellungen zu begründen.

2.9 Der Ergotherapeut kann die Problemstellungen von verschiedenen Gesichtspunkten her überprüfen.

2.10 Der Ergotherapeut kann die Probleme gewichten und ordnen, um die Voraussetzungen zu möglichen Lösungen zu schaffen.

III. 3. P l a n u n g : Z i e l s e t z u n g u n d P r o g r a m m

Richtziel 3:

Planung: Zielsetzung und Programm

Aufgrund der Ergebnisse der Erfassung ist der Ergotherapeut fähig, im Rahmen der Gesamtbehandlung des Patienten seine Behandlungsziele zu formulieren und daraus ein Behandlungsprogramm abzuleiten.

Lernziele

3.1 Der Ergotherapeut ist fähig, bei der Erarbeitung der Behandlungsziele zu unterscheiden zwischen globalen Behandlungsabsichten, konkreten Fernzielen und praktisch umsetzbaren Nahzielen.

3.2 Er kann Behandlungsziele formulieren und in für den Patienten sinnvolle Teilschritte aufgliedern.

3.3 Der Ergotherapeut kann die Behandlungsziele nach bestimmten Kriterien ordnen und gewichten (z.B. Dringlichkeit, Realisierbarkeit u.a.)

3.4 Er ist fähig, die Zielsetzung zu begründen mit den Ergebnissen der Erfassung, seinen Kenntnissen und Erfahrungen.

3.5 Er ist fähig, aus der Zielsetzung ein Behandlungsprogramm abzuleiten, d.h. das methodische Vorgehen zu planen und geeignete Mittel für den Patienten in Betracht zu ziehen bzw. vorzubereiten.

3.6 Er kann seinen Behandlungsplan, d.h. Zielsetzung und Programm der Behandlung mit anderen Rehabilitationsmassnahmen für den Patienten koordinieren.

3.7 Er ist fähig, die Konsequenzen des Behandlungsplanes für den Alltag des Patienten abzuschätzen und erforderliche Massnahmen zu planen.

III.4. D u r c h f ü h r u n g d e s P r o g r a m m s

Richtziel 4:

Durchführung des Programms

Der Ergotherapeut ist fähig, durch den Einsatz ergotherapeutischer Mittel und Methoden das geplante Programm entsprechend den Bedürfnissen und der Belastbarkeit des Patienten durchzuführen.

Lernziele

4.1 Der Ergotherapeut ist fähig, in Zusammenarbeit mit dem Patienten geeignete Tätigkeiten und das methodische Vorgehen zu wählen, die den Behandlungszielen entsprechen.

4.2 Der Ergotherapeut ist fähig, eine Behandlungseinheit zu strukturieren und in verschiedenen Phasen einzuteilen (Vorbereitungsphase, Tätigkeitsphase, Abschlussphase).

4.2.1 Vorbereitungsphase

Der Ergotherapeut kennt verschiedene Möglichkeiten der Einführung einer Behandlungsstunde.

Er kennt geeignete Tätigkeiten und Massnahmen, die es dem Patienten erleichtern, sich auf die spezifischen Anforderungen der Behandlungssituation einzustellen:

- Emotionales Einstimmen
  Er ist fähig, die momentane Situation und Befindlichkeit des Patienten zu erfassen und ihm dabei zu helfen, sich umzustellen, und für das in der Behandlungsstunde geplante Vorhaben, sein Interesse zu wecken und seine soziale Bereitschaft zu fördern.
- Perceptiv-kognitive Vorbereitung
  Der Ergotherapeut ist fähig, Patienten mit perceptiv-kognitiven Problemen vorzubereiten für die in der Behandlungsstunde geplanten Vorhaben (z.B. Hilfe geben durch Entwickeln und Klären von Zielvorstellungen, Planen einzelner Handlungsschritte, Anbieten von Gedächtnisstützen u.a.m.)
- Sensorisch-motorische Vorbereitung
  Der Ergotherapeut kann vorbereitende Massnahmen anwenden zur Sensibilisierung bzw. Desensibilisierung sowie zur Beeinflussung von Haltung und Bewegung, damit der Patient die geplante Tätigkeit leichter und besser ausführen kann.

4.2.2 Tätigkeitsphase

Der Ergotherapeut ist fähig, Tätigkeiten, die der Patient gemäss der therapeutischen Zielsetzung ausführt, einzuleiten und zu begleiten, d.h. notwendige Hilfe zu geben und die therapeutischen Massnahmen zu dosieren.

- Er ist fähig, Wirkungen von Tätigkeiten und Situationen auf den Patienten zu erkennen und zu analysieren.
- Er kann therapeutisch wirksame Momente und Tätigkeitsschritte als solche beim Patienten erfassen und durch geeignetes Verhalten und Massnahmen (Wiederholung, Bestätigung, Bewusstmachen u.a.) möglichst verstärken und damit zur Integration und Stabilisierung des Erreichten beitragen.
- Er ist fähig, Störfaktoren und erschwerende Bedingungen wahrzunehmen und ihnen in der weiteren Planung und Durchführung Rechnung zu tragen.

4.2.3 Abschlussphase

Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung verschiedener Möglichkeiten, eine Behandlungsstunde abzuschliessen. Er kennt geeignete Aktivitäten und Massnahmen, die es dem Patienten erleichtern, sich von der Behandlungssituation zu lösen, und auf die Anforderungen der ihn erwartenden Situation einzustellen.

4.3 Der Ergotherapeut kennt Möglichkeiten, Beobachtungen und Ergebnisse einer Behandlungssituation schriftlich festzulegen.

4.4 Der Ergotherapeut zieht Konsequenzen aus der Behandlungssituation und kann in Zusammenarbeit mit dem Patienten und dessen Bezugspersonen nach Voraussetzungen und Möglichkeiten suchen, wie Beobachtungen und Ergebnisse der Therapie auch im Alltag integriert werden können.
Er ist fähig, Einfluss zu nehmen auf verschiedene Lebensbereiche des Patienten und notwendige Massnahmen zu realisieren oder zu veranlassen.

III. 5. E v a l u a t i o n

Richtziel 5:

Evaluation

Der Ergotherapeut ist fähig, während des Therapieverlaufs regelmässig die Ziele, Mittel und Methoden zur überprüfen und anzupassen.
Er kennt Mittel und Methoden der Evaluation.
Der Resultate seiner Auswertungen kann er mündlich und schriftlich formulieren und weitergeben.

Lernziele

5.1 Der Ergotherapeut ist fähig, eine Evaluation vorzunehmen, indem er einen Vergleich zur Ausgangssituation anstellt, die Therapieergebnisse und den Behandlungsverlauf beurteilt.

5.2 Er ist fähig, den Zeitpunkt der Evaluation zu wählen, die Differenziertheit zu bestimmen und das Vorgehen zu gestalten.

5.3 Er ist in der Lage, seine Resultate aufzuzeigen, zu begründen und gegenüber verschiedenen Adressaten zu vertreten.

5.4 Er ist fähig, sie den Resultaten von Mitarbeitern gegenüberzustellen und sie evtl. neu zu überprüfen.

5.5 Der Ergotherapeut ist fähig, Zwischen- und Abschlussberichte zu verfassen und deren Inhalt auch mündlich zusammenzufassen und zu präsentieren.

5.6 Er ist fähig, Konsequenzen aus der Evaluation zu ziehen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

III. 6. Z u s a m m e n a r b e i t

Richtziel 6:

Zusammenarbeit

Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung und Prinzipien der Zusammenarbeit.

Er leistet einen Beitrag innerhalb des Ergotherapie-Teams, in der Zusammenarbeit mit Bezugspersonen der Patienten und in gemeinsamer Arbeit mit Vertretern anderer Berufsgruppen.

Lernziele

6.1 Der Ergotherapeut ist fähig, durch den Kontakt mit Bezugspersonen und Mitarbeitern für seinen Auftrag wesentliche Informationen einzuholen.

6.2 Der Ergotherapeut seinerseits kann über seine Arbeit in angepasster Form informieren.

6.3 Der Ergotherapeut hat Kenntnisse von den psychologischen Gesetzesmässigkeiten in Gruppen (Struktur, Gruppenprozesse).

6.4 Er kennt Möglichkeiten zur Arbeit in Gruppen (z.B. Gesprächsführung, Konsens, Gruppenleitung).

6.5 Der Ergotherapeut ist fähig, Konflikte zu erkennen und ist bereit, sich diesen zu stellen und nach Lösungen zu suchen.

6.6 Der Ergotherapeut ist fähig, seine Funktionen und Rollen in der Zusammenarbeit zu erkennen und sein Verhalten danach zu richten.

III. 7. Organisation / Administration

Richtziel 7:

Organisation/Administration

Der Ergotherapeut hat Kenntnisse über die Organisation und Administration einer Ergotherapie-Abteilung. Er ist fähig, organisatorische und administrative Aufgaben zu übernehmen und zum Aufbau einer Ergotherapie-Abteilung beizutragen.

Lernziele

7.1 Der Ergotherapeut hat Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Einkauf, Verwaltung und Pflege von Hilfsmitteln, Materialien, Werkzeugen und Einrichtungen.

7.2 Der Ergotherapeut hat Kenntnisse von Budgetplanung und Rechnungswesen im Zusammenhang mit Hilfsmitteln, Material, Werkzeugen und Einrichtungen.

7.3. Der Ergotherapeut ist fähig, Informationen einzuholen, zu verarbeiten und weiterzuleiten betreffend: Behandlungsakten, Rapportwesen, Anträgen und statistischen Unterlagen.

7.4 Der Ergotherapeut ist fähig, individuelle Stunden-, Tages- und Wochenpläne gemäss den therapeutischen Zielsetzungen zu erstellen.

7.5 Der Ergotherapeut ist fähig, die für die Durchführung seines Auftrages erforderlichen Räumlichkeiten zu organisieren und optimal zu nutzen.

III. 8 Öffentlichkeitsarbeit / berufspolitische Aufgaben

Richtziel 8:

Öffentlichkeitsarbeit/Berufspolitische Aufgaben

Der Ergotherapeut kennt die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und berufspolitischen Aufgaben. Er ist fähig, entsprechende Arbeiten durchzuführen.

Lernziele

8.1 Der Ergotherapeut ist fähig, Informationen zu vermitteln über Berufspraxis und Ausbildung der Ergotherapeuten.

8.2 Er kennt die Bedeutung von beruflichen Organisationen und ist über deren Struktur, Aufgaben und Kompetenzen informiert.

8.3 Er hat Kenntnisse über die Struktur des schweizerischen Gesundheitswesens.
Er kann sich über Entwicklungen und Tendenzen auf dem Laufenden halten.

8.4 Er ist fähig, die Berufssituation der Ergotherapie innerhalb des Gesundheitswesens zu erfassen und seinen eigenen Auftrag innerhalb dieses Rahmens zu definieren.

8.5 Er ist fähig, ein Institutionskonzept zu erfassen, dessen Organisationsstruktur zu erkennen und seinen berufsspezifischen Auftrag darin wahrzunehmen und zu vertreten.

III. 9 Fortbildung – Weiterbildung - Ausbildungsaufgaben

Richtziel 9:

Fortbildung – Weiterbildung – Ausbildungsaufgaben
Der Ergotherapeut ist sich der Notwendigkeit einer laufenden Fort- und Weiterbildung bewusst.

Lernziele

9.1 Der Ergotherapeut ist bereit, seine beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

9.2 Der Ergotherapeut ist informiert über die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Ergotherapeuten und ihm offen stehende Angebote verwandter Berufsgruppen.

9.3 Der Ergotherapeut kann im Rahmen von Instruktions- und Fortbildungsaufgaben seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen weitervermitteln. Er kennt didaktische Formen, seinen Beitrag der Aufgabe entsprechend zu gestalten.